

2235 067

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

der Firma J [REDACTED]-I [REDACTED]-A [REDACTED]-Handelsgesellschaft
mit beschränkter Haftung, in O [REDACTED] a.M., St [REDACTED]-
[REDACTED] Straße [REDACTED], vertreten durch die Geschäfts-
führerin Frau Monika Eva-Maria T [REDACTED] in F [REDACTED] a.M.,
Th [REDACTED] Straße [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdeführerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] [REDACTED]

gegen

Georg R [REDACTED] in Au [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der
Sitzung am 14. Oktober 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaer,
Artl, Dr. Mezger und Mormann
beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten wird
der Beschluß des Zivilsenats in Darmstadt des Ober-
landesgerichts Frankfurt am Main vom 22. Mai 1964
aufgehoben.

Der Beklagten wird die Wiedereinsetzung in den vo-
rigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegrün-
dungsfrist gewährt.

Die Sache wird zur Verhandlung und Entscheidung über die Berufung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens übertragen wird.

G r ü n d e :

Die Beklagte hat am 22. November 1963 gegen das Urteil des Landgerichts Berufung eingelegt. Die Frist zur Begründung der Berufung wurde bis zum 22. Januar 1964 einschließlich verlängert. Der die Berufungsbegründung enthaltende Schriftsatz der Beklagten vom 17. Januar 1964 ging jedoch erst am 23. Januar 1964 bei dem Berufungsgericht (Zivilsenat in Darmstadt des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M.) ein. Durch den angefochtenen Beschluß verweigerte das Berufungsgericht eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und verwarf die Berufung der Beklagten als unzulässig: Der Wiedereinsetzungsantrag der Beklagten vom 1. Februar 1964 entspreche nicht der Formvorschrift des § 236 Nr. 3 ZPO, denn es fehle in ihm die Bezugnahme auf die bereits nachgeholte Berufungsbegründung.

Die gemäß § 519b Abs. 2 ZPO statthafte und form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde der Beklagten ist begründet.

In dem Wiedereinsetzungsgesuch, das eingangs die Parteien und ihre Parteistellung aufführt, beantragt die Beklagte, "gegen die Versäumung der Begründungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen". Die "Begründung" beginnt mit dem Satz:

- 3 -

"Aus der am 25. Januar 1964 zugegangenen Quittung habe ich entnommen, daß die Berufungsbegründung erst am 23. Januar 1964 eingegangen ist anstatt am 22. Januar 1964."

Demnach ergab sich aus dem Wiedereinsetzungsgesuch, daß die Prozeßhandlung, bezüglich derer die Beklagte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragte (Begründung der Berufung), bereits nachgeholt war und wann sie vorgenommen war. Mehr ist aber für die Bezugnahme auf die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung im Sinne des § 326 Nr. 3 ZPO nicht erforderlich. Der Wiedereinsetzungsantrag der Beklagten war demnach form- und fristgerecht gestellt. Er ist auch sachlich begründet.

Die Beklagte hatte glaubhaft gemacht, daß ihr in [REDACTED] wohnender Prozeßbevollmächtigter die Berufungsbegründungsschrift am Montag, dem 20. Januar 1964, abends gegen 21 Uhr in F [REDACTED] in einen Briefkasten eingeworfen hatte, der noch in der Nacht geleert wurde. Allerdings lautete die Anschrift des Berufungsgerichts versehentlich statt [REDACTED] platz [REDACTED] straße [REDACTED]. Dieses Versehen ging aber auf die sonst zuverlässige Bürokraft des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zurück, für das diese nicht einzustehen hat. Im übrigen macht die Beklagte mit Recht geltend, daß trotz dieser geringfügigen Ungenauigkeit in der Anschrift nicht damit zu rechnen war, daß der am 20. Januar 1964 abends in F [REDACTED] eingeworfene Brief den Empfänger in D [REDACTED] nicht noch im Laufe des 22. Januar 1964 erreichte. Unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses war deshalb der Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens
ist dem Berufungsgericht übertragen worden.

Dr. Haidinger Dr. Gelhaar Artl Dr. Mezger Mormann